



**Bundesinstitut  
für Bau-, Stadt- und  
Raumforschung**

im Bundesamt für Bauwesen  
und Raumordnung



BBSR | Postfach 21 01 50 | 53156 Bonn

Stadt Koblenz  
Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen  
Postfach 20 15 51  
56015 Koblenz

Datum 28.01.2022  
Ihr Zeichen EB 67/Kar  
Unser Zeichen FWD 3 – 10.08.85-21.24  
Kontakt Susann Rößler  
Telefon 0228 99401-1635  
E-Mail susann.roessler@bbr.bund.de

Betrifft **Förderung von Investitionen in Nationale Projekte des Städtebaus 2021**  
Projekt: Freiraumentwicklung Großfestung Koblenz – Stufe 2

Bezug Zuwendungsantrag vom 21.12.2021

Anlagen Versand der Anlagen 6 bis 8 erfolgt nur digital per E-Mail

1. Antrag vom 21.12.2021
2. Ausgaben- und Finanzierungsplan vom 24.01.2022
3. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk, Stand:13.06.2019)
4. Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau; Stand: August 2015)
5. Hinweis zur Gliederung der Sachstandsberichte
6. Vordruck „Empfangsbestätigung und Rechtsbehelfsverzicht“
7. a) Vordruck zur Mittelanforderung für konzeptionelle Ausgaben
7. b) Vordruck zur Mittelanforderung für bauliche Ausgaben (Anhang 8 RZBau)
8. Vordruck „Vereinbarung zur Nutzung von urheberrechtlich geschütztem Material“

Standort Bonn  
Deichmanns Aue 31 – 37  
53179 Bonn  
Bahnhof Mehlem

Standort Berlin  
Reichpietschufer 86-90  
10785 Berlin  
Bus M29 Haltestelle Hiroshimasteg  
Bus 200 Haltestelle Tiergarten-  
straße

Mail  
zentrale@bbr.bund.de

De-Mail  
zentrale@bbr.de-mail.de

www.bbsr.bund.de



## ZUWENDUNGSBESCHEID

Sehr geehrter Herr Drechsler,  
sehr geehrter Herr Karkosch,  
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren o.g. Zuwendungsantrag (Anlage 1) bewillige ich Ihnen für die Zeit ab Zugang dieses Zuwendungsbescheides bis zum 15.12.2025 (Bewilligungszeitraum) als Anteilfinanzierung im Wege der Projektförderung auf Ausgabenbasis zu den nachstehenden Nebenbestimmungen eine nicht rückzahlbare Zuwendung gem. §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) als Projektförderung bis zum Höchstbetrag von

**5.000.000,00 Euro**

(in Worten: fünf Millionen <sup>00</sup>/<sub>100</sub> Euro)

zur Durchführung des Projekts

### **Freiraumentwicklung Großfestung Koblenz - Stufe 2**

Feste Franz 4-10, 56070 Koblenz.

Der vorstehende Betrag ist ein Höchstbetrag bis zu 5.000.000 Euro, d.h. die konkrete Höhe der Zuwendung wird erst nach erfolgter Prüfung des von Ihnen einzureichenden Verwendungsnachweises im Schlussbescheid festgesetzt und steht bis dahin unter Vorbehalt.

Verbindliche Bestandteile dieses Zuwendungsbescheides sind

- der Ausgaben- und Finanzierungsplan (Anlage 2),
- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk, Anlage 3),
- die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest Bau, Anlage 4).

Grundlage für die Umsetzung baulicher Maßnahmen sind die „Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau)“. Diese sind im Internet unter folgender URL abrufbar: <https://www.fib-bund.de/Inhalt/Richtlinien/RZBau/> (letzter Abruf: 14.01.2022).

Mit der baufachlichen Begleitung und Prüfung entsprechend ZBau wurde das

Amt für Bundesbau  
Referat 23  
Wallstraße 1, 55122 Mainz

beauftragt.

Der Prüfvermerk über die baufachliche Prüfung der Bauunterlagen zu Ihrem Zuwendungsantrag liegt mir zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor. Der Zuwendungsbescheid ergeht daher unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Anerkennung der Antrags- und Bauunterlagen von der zuständigen Bauverwaltung.

Die nachträgliche Aufnahme von Auflagen, die sich aus der baufachlichen Prüfung ergeben können, behalte ich mir vor.

## 1. Zuwendungszweck/Förderziele/Bindungen

### Förderziele

Mit dem Projekt werden folgende Förderziele verfolgt:

- Reintegration der noch erhaltenen Festungswerke Fort Asterstein, Feste Kaiser Franz und Fort Großfürst Konstantin in die städtebauliche Entwicklung mit der Schaffung ihrer Erreichbarkeit bzw. Herstellung ihrer barrierefreien bzw. barrierearmen Zugänglichkeit.
- Erhöhung der Wahrnehmbarkeit der „Festung Koblenz und Ehrenbreitstein“ mit seinen über die Stadt verteilten Festungswerken als funktionales Gesamtensemble zur Stärkung des in der Öffentlichkeit bisher nur durch die Festung Ehrenbreitstein bekannte Tor zum UNESCO-Welterbe Oberes Mittelrheintal.
- Stärkung der Identität der Koblenzer Bürgerschaft mit der Festungsgeschichte ihrer Stadt und den Festungswerken mit der Entwicklung einer langfristigen Perspektive für die „Festung Koblenz und Ehrenbreitstein“ als Ganzes.

### Zuwendungszweck

Der Zweck des Vorhabens besteht in der Entwicklung eines mit der Bürgerschaft abgestimmten Gesamt- und Nutzungskonzepts für die auf das Stadtgebiet verteilten und noch erhaltenen Festungswerke Fort Asterstein, Feste Kaiser Franz und Fort Großfürst Konstantin. Sie sollen mit zukunftsfähigen Nutzungen belegt werden, die sich gegenseitig ergänzen und das Ensemble der „Festung Koblenz und Ehrenbreitstein“ als Ganzes erfahrbar und über die Umsetzung des Wege- und Leitsystems erkennbar machen. Die Zugänglichkeit des Festungswerks Feste Kaiser Franz wird dafür verbessert, indem der historisch bedeutende Zugang, die sog. Poterne, saniert, vor dem Einsturz bewahrt und das angrenzende Stadtquartier direkt angeschlossen wird.

Folgende Maßnahmen sollen dazu umgesetzt werden:

- Konzeptionelle Maßnahmen
  - Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerbeteiligung zur Weiterentwicklung des Gesamt- und Nutzungskonzepts
  - Instandsetzungskonzept des Festungswerks Fort Großfürst Konstantin
  - Externes Projektmanagement
- Bauliche Maßnahmen
  - Feste Kaiser Franz – Instandsetzung der Poterne
  - Feste Kaiser Franz – Außenanlage
  - Feste Kaiser Franz - Festeinbauten auf den Freiflächen
  - Ausbau des im 1. Bauabschnitt konzipierten Wege- und Leitsystem, dessen konkrete Wegstrecken im Rahmen des zu entwickelnden Gesamt- und Nutzungskonzepts festgelegt werden

### Bindungen

Die Zuwendung ist zweckgebunden; sie darf nur zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben für das o. a. Projekt entsprechend Ihres Zuwendungsantrages (Anlage 1) und dem beigefügten Ausgaben- und Finanzierungsplans (Anlage 2) verwendet werden.

Die Nutzung der geförderten Gegenstände ist für 10 Jahre nach Fertigstellung an den benannten Zuwendungszweck gebunden. Dies ist dem Zuwendungsgeber während dieser Bindungsfrist auf Anforderung jeweils nachzuweisen.

Als Gegenstände im Sinne von Nr. 4 ANBest-Gk gelten neben Sachen im Sinne des § 90 BGB auch Immobilien und Grundstücke. Für Gegenstände, die als Hilfsmittel zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafft werden (PC, Büromobiliar o. ä.), ist die Zweckbindung auf den Bewilligungszeitraum begrenzt.

Maßnahmen, die innerhalb des vorgegebenen Zweckbindungszeitraumes zu Änderungen, Auflösungen oder Veräußerungen der Gegenstände führen, bedürfen während des Zweckbindungszeitraumes der vorherigen Zustimmung des Zuwendungsgebers. Abriss- bzw. Rückbaumaßnahmen, die sich bereits aus dem Antrag ergeben, bedürfen dieser Zustimmung nicht.

Im Falle der Förderung investiver Maßnahmen an Objekten, die sich im privaten Eigentum befinden, sind alle mit bzw. durch das Objekt erwirtschafteten Einnahmen während der Zweckbindungsfrist dem Zuwendungszweck zuzuführen. Für einen entsprechenden Nachweis hat die Zuwendungsempfängerin in geeigneter Form Sorge zu tragen.

Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann der Zuwendungsempfänger frei über die Gegenstände verfügen.

## **2. Bewilligungszeitraum**

Das Projekt ist innerhalb des Bewilligungszeitraums durchzuführen, dieser beginnt mit Zugang dieses Bescheides und endet am 15.12.2025, das Projekt ist bis dahin abzuschließen.

Die Zuwendung darf nur für die im Bewilligungszeitraum für das Projekt verursachten Ausgaben abgerechnet werden.

Mit den baulichen Maßnahmen darf erst nach ausdrücklicher Mitteilung durch den Zuwendungsgeber nach erfolgter Prüfung durch die Bauverwaltung und Vorlage eines positiven Prüfvermerks über die baufachliche Prüfung begonnen werden. Ausnahmen können auf Antrag in Abstimmung mit der Bauverwaltung durch den Zuwendungsgeber zugelassen werden. Als Vorhabenbeginn ist gem. VV Nr. 1.3 zu § 44 BHO grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages (ab Leistungsphase 6 HOAI) zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

## **3. Beendigung der Zuwendung und Rückforderung von Fördermitteln**

Ich behalte mir vor, meine Zuwendungsentscheidung mit schlussfestsetzendem Bescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft und/oder für die Vergangenheit zu ändern und Fördermittel ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn

- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- verbindlich aufgegebene Termine nicht eingehalten werden (siehe u.a. Nebenbestimmungen und Berichtspflichten),
- die Gesamtfinanzierung nicht (länger) gesichert ist oder der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist,
- zweckgebundene Gegenstände ohne Zustimmung des Zuwendungsgebers geändert, aufgelöst oder veräußert werden,
- ein Fall nach ANBest-Gk Nr. 8.1 – 8.3 eintritt,
- ein schwerwiegender Verstoß gegen vergaberechtliche Vorschriften vorliegt (Nr. 3 ANBest-Gk, Nr. 1 NBest-Bau in der zum Zeitpunkt des Zuwendungsbescheids gültigen Fassung)  
oder

- im unmittelbaren Zuwendungsverhältnis und/ oder im Verhältnis zwischen Zuwendungs- und Weiterleitungsempfänger eine rechtswidrige EU-Beihilfe vorliegt.

Nach entsprechendem schlussfestsetzendem Bescheid hat die Zuwendungsempfängerin unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Ausgaben auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Es können nur solche Ausgaben abgerechnet werden, die unvermeidbar entstanden sind. Für die Erstattung und Verzinsung der Zuwendung gilt Nr. 8 der ANBest-Gk.

#### 4. Weitere Nebenbestimmungen und Hinweise

Dieser Zuwendungsbescheid ergeht unter den nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweisen:

- a) Für die Verträge über nicht-bauliche Maßnahmen mit Dritten, mit denen finanzielle Verpflichtungen zu Lasten dieser Zuwendungsmittel eingegangen werden, ist mir vor Vertragsschluss eine Liste mit Angaben zu geplanten Auftragnehmern, Bezeichnung der Leistungen und Höhen der Vergütung vorzulegen. Erst nach meiner schriftlichen Zustimmung zur Liste bzw. zu einzelnen aus der Liste ausgewählten Vertragsentwürfen dürfen die Verträge geschlossen werden. Die Verträge müssen Art und Umfang der Leistungen genau bezeichnen und die Bemessung der Vergütung ausreichend erkennbar machen. Des Weiteren ist in geeigneter Form auf die Förderung durch das Bundesprogramm hinzuweisen und die Einhaltung der Bestimmungen dieses Zuwendungsbescheides (einschl. Nebenbestimmungen und Anlagen) zu gewährleisten. Dem Antrag auf Zustimmung ist der Vertragsentwurf beizufügen. Der Zuwendungsgeber erhält nach Vertragsschluss eine Kopie des Vertrags zwischen Zuwendungsempfänger und Auftragnehmer.

Bei Aufträgen für Bauleistungen bzw. Leistungen, die sich in den Kostengruppen der RZBau-Anträge widerspiegeln (s. Nr. 1.2 des Ausgaben- und Finanzierungsplans) gelten die Regelungen der RZBau (u.a. Nr. 1 NBest-Bau). Einer Zustimmung von Seiten des Zuwendungsgebers bedarf es nicht.

- b) Der Zuwendungsempfänger hat das Vergaberecht nach Maßgabe von Nr. 1 NBest-Bau und Nr. 3 ANBest-Gk zu beachten. Nr. 3 ANBest-Gk geht Nr.1 NBest-Bau bei Widersprüchen vor. Der Zuwendungsempfänger ist darüber hinaus verpflichtet, die Bestimmungen des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) einzuhalten.
- c) Die Zuwendungsempfängerin hat dem Zuwendungsgeber unverzüglich mitzuteilen, wenn Änderungen in der Vorsteuerabzugsberechtigung im Sinne von § 15 UStG eintreten.
- d) Skonti und Rabatte sind stets auszunutzen.
- e) Änderungen in den Anlagen, insbesondere des Ausgaben- und Finanzierungsplanes, die über die Ermächtigung der Nr. 1.2 ANBest-Gk hinausgehen, bedürfen meiner vorherigen schriftlichen Zustimmung. Dem Antrag ist eine Neufassung der entsprechenden Anlage beizufügen.
- f) Bei Veröffentlichungen, Präsentationen, auf den Bauschildern etc. zu Ihrem Vorhaben ist an exponierter Stelle (i. d. R. Titelseite) auf die Förderung aus dem Bundesprogramm „Nationale Projekte des Städtebaus“ hinzuweisen und das Programmlogo ist zu verwenden. Bauschilder müssen vor der Aufstellung durch den Zuwendungsgeber freigegeben werden. Das Layout ist mit dem Zuwendungsgeber daher abzustimmen und abschließend zur Freigabe vorzulegen.
- g) Das Projekt ist jährlich am bundesweiten „Tag der Städtebauförderung“ der Öffentlichkeit zu präsentieren.

- h) Die Zuwendungsempfängerin hat nach Aufforderung entsprechende Terminvorbereitungen, Dokumentationen, Begleitungen und Nachbereitungen der Bereisung des Projektes durch den Zuwendungsgeber und ggf. beauftragter Dritter durchzuführen.
- i) Die Zuwendungsempfängerin soll nach Aufforderung an im Auftrag des Zuwendungsgebers organisierten Veranstaltungen im Zusammenhang des Bundesprogramms teilnehmen.
- j) Die Zuwendungsempfängerin hat den Zuwendungsgeber über öffentlichkeitswirksame Anlässe wie z. B. Spatenstiche, Grundsteinlegungen, Richtfeste, Übergaben, Einweihungen, Tagungen, Abschlussveranstaltungen frühzeitig (i.d.R. 3 Monate vorab) zu informieren und die Teilnahme eines Bundesvertreters mit Redebeitrag anzufragen.
- k) Bei Wettbewerben ist eine Vertreterin/ein Vertreter des Zuwendungsgebers als (Sach-) Preisrichter/(Sach-) Preisrichterin vorzusehen. Die Wettbewerbsauslobung und die Zusammensetzung des Preisgerichts sind mit dem Zuwendungsgeber abzustimmen. Bei Planungswettbewerben ist grundsätzlich nach der jeweils geltenden Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW) vorzugehen.

Die nachträgliche Aufnahme weiterer Auflagen, Hinweise, Empfehlungen bzw. Änderungen des Zuwendungsbescheides, u. a. im Zusammenhang mit aktualisierten Kostenveranschlagungen, behalte ich mir vor.

#### 5. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung in Höhe von 5.000.000 Euro gewährt. Eine Nachbewilligung ist ausgeschlossen.

#### 6. Mittelbereitstellung

Ich stelle die Mittel wie folgt zur Verfügung:

1.280.000 Euro	im Haushaltsjahr 2022
1.765.000 Euro	im Haushaltsjahr 2023
1.605.000 Euro	im Haushaltsjahr 2024
350.000 Euro	im Haushaltsjahr 2025

Kassenmäßig wird der Anteil der Zuwendung für die Umsetzung der baulichen Maßnahmen gesperrt. Die gesperrten Mittel können erst nach erfolgter Prüfung durch die Bauverwaltung und Vorlage eines positiven Prüfvermerks über die baufachliche Prüfung durch den Zuwendungsgeber freigegeben werden.

Für den Fall der Nichteinhaltung von verbindlich aufgegebenen Terminen behalte ich mir zudem vor, einen Restbetrag von 250.000 Euro (entspricht 5% der Höchstzuwendungssumme) bis zur Vorlage und ggf. Prüfung des Verwendungsnachweises einzubehalten, VV 5.6.6 zu § 44 BHO.

Zahlungen in den einzelnen Jahren sind grundsätzlich auf die vorgenannten Beträge beschränkt. Rechtsansprüche auf weitergehende Zahlungen bestehen nicht. Bei entsprechendem Projektfortschritt kann sich jedoch die Möglichkeit zu vorgezogenen Zahlungen ergeben, wenn am Ende des Haushaltsjahres noch Kassenmittel verfügbar sind, die zunächst für andere Zuwendungsfälle reserviert waren.

## **7. Auszahlung der Zuwendung / Mittelbedarf**

Die Mittelanforderung setzt die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides voraus. Diese tritt Kraft Gesetz einen Monat nach Bekanntgabe ein oder vorher durch Erklärung eines schriftlichen Rechtsbehelfsverzichts (s. Vordruck Anlage 6).

Für die Auszahlung der Zuwendung gilt das Anforderungsverfahren nach Nr. 1.3 ANBest-Gk:

- Bundesmittel für konzeptionelle (nicht-bauliche) Maßnahmen (s. Nr. 1.1 des Ausgaben- und Finanzierungsplans) sind direkt beim Zuwendungsgeber unter Verwendung des Formblattes „Mittelanforderung“ (s. Anlage 7.a) anzufordern.
- Für die Anforderung von Bundesmitteln für bauliche Maßnahmen (Nr. 1.2 des Ausgaben- und Finanzierungsplans) gilt das Verfahren nach RZBau. Die Mittelanforderung ist auf vorgeschriebenem Vordruck gem. Anhang 8 der RZBau (s. Anlage 7.b) über die die Bauausführung überprüfende zuständige Stelle einzureichen.

Die Zuwendungsmittel können entsprechend dem Arbeitsablauf und der Entstehung von Ausgaben in Teilbeträgen angefordert werden, soweit die Voraussetzungen nach Nr. 1.3 ANBest-Gk vorliegen. Die Frist für die alsbaldige Verwendung beträgt gem. Nr. 8.5 ANBest-Gk sechs Wochen nach Auszahlung.

Um eine Auszahlung bis zum Kassenschluss gewährleisten zu können, ist die letzte Zahlungsanforderung eines Kalenderjahres bis zum 30.11. vorzulegen (Eingang beim BBSR).

## **8. Zuwendungsfähige Ausgaben**

Den als Anlage 2 beigefügten Ausgaben- und Finanzierungsplan erkläre ich nach Maßgabe der ANBest-Gk für verbindlich. Der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt 5.959.864,18 Euro. Eine Änderung durch die im Rahmen der fachlichen Prüfung getroffene Feststellung, dass sich die zuwendungsfähigen Ausgaben reduzieren, bleibt vorbehalten.

Grundsätzlich können nur die in dem beigefügten verbindlichen Ausgaben- und Finanzierungsplan veranschlagten und mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden, die innerhalb des o. g. Bewilligungszeitraums anfallen. Soweit die Zuwendungsempfängerin bzw. der Letztempfänger/die Letztempfängerin für dieses Projekt gem. § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind nur die Entgelte ohne Umsatzsteuer zuwendungsfähig (vgl. Nr. 6.4 ANBest-Gk).

Zwischenfinanzierungskosten sind nicht zuwendungsfähig.

## **9. Veröffentlichungen, Nutzungsrechte**

Die Zuwendungsnehmerin räumt dem Zuwendungsgeber ein einfaches, übertragbares, unwiderrufliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes sowie unentgeltliches Nutzungsrecht an den vorgelegten Unterlagen und Berichten ein.

Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, über das Projekt in der Öffentlichkeit zu berichten, Projektdaten und -ergebnisse zu veröffentlichen sowie die Erfahrungen und Ergebnisse aus dem Projekt für seine Aufgaben zu nutzen; er kann seine Veröffentlichungsrechte auch Dritten übertragen.

Hinsichtlich der Nutzung von urheberrechtlich geschütztem Material (Bilddateien) können im Einzelfall Nutzungsvereinbarungen gem. dem als Anlage 8 beigefügten Vordruck geschlossen werden.

#### **10. Berichtspflichten**

Die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, mit dem Zuwendungsgeber und den von ihm für die Programmbegleitung beauftragten Dritten eng zusammenzuarbeiten und diese wie folgt zu unterstützen:

- a) Zu Beginn des Projekts sind dem Zuwendungsgeber Bild- und Planmaterial über die Ausgangssituation für eine fachöffentliche Dokumentation des Projekts zur Verfügung zu stellen.
- b) Halbjährlich zum 1. April (Berichtsstand 28. Februar) und 1. Oktober (Berichtsstand 31. August), beginnend ab dem 1. Oktober 2022 ist ein Sachstandsbericht vorzulegen, der den Verlauf des Projektes dokumentiert (s.u.).
- c) Zum Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bundeszuwendung bzw. nach Fertigstellung des Projektes ist bis zum 15.03.2026 (drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums/Projektabschluss) ein Ergebnisbericht mit Angaben zur Erfüllung des Zuwendungszwecks und Erreichung der Projektziele vorzulegen (s.u.).
- d) Das Projekt ist kontinuierlich fotografisch zu dokumentieren. Hierzu wird eine professionelle Fotodokumentation über den jeweiligen Projektfortschritt den Sachstandsberichten sowie dem Ergebnisbericht in digitaler Form beigefügt. Den Berichten sollen weitere ergänzende, Projekt bezogene Materialien beigelegt werden.
- e) Der Zuwendungsgeber ist über die öffentliche Berichterstattung mit Bezug auf das Förderprojekt zu unterrichten. Hierzu zählen bspw. das allgemeine Medienecho, Pressespiegel etc.
- f) Zur aktualisierenden Internetinformation sind dem Zuwendungsgeber oder den von ihm beauftragten Dritten auf Anforderung Dokumente, Textbausteine, Fotos und Grafiken in geeigneten Formaten (MS-Word, PDF, TIF etc.) auf elektronischem Datenträger bereitzustellen.
- g) Es sind Projektdaten, Fotos und Planungsunterlagen sowie Strukturdaten (zur Gemeinde, zu überörtlichen Vorgaben: Primär- oder Sekundärdaten, die für die Bewertung und Entwicklung des Projekts sowie zur Abschätzung von Wirkungen Bedeutung haben, einschließlich Angabe der entsprechenden Datenquellen) für Auswertungen und spätere Nachuntersuchungen bereitzuhalten und dem Zuwendungsgeber oder von den ihm beauftragten Dritten auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

Alle Berichte sind dem BBSR sowie den von ihm zur Programmbegleitung beauftragten Dritten elektronisch (Word- und PDF-Datei) sowie dem BBSR in jeweils zwei Exemplaren als Ausdruck zuzuleiten. Die Gliederungen der Berichte werden durch das BBSR vorgegeben (s. Anlage 5).

Ich behalte mir vor, zusätzliche, kurz gefasste, schriftliche Berichte über den Stand des Projektes zu fordern.

#### **11. Verwendungsnachweis/Zwischennachweise**

Auf die Regelungen in Nr. 6 ANBest-Gk und Nr. 3 NBest-Bau wird verwiesen.

Unabhängig hiervon ist mir eine Ausfertigung des Verwendungsnachweises (ohne Anlagen) zuzuleiten.

Die Originalbelege (einschl. Zahlbelege, Vergleichsangebote, Ausschreibungsunterlagen usw.) sind so aufzubewahren, dass sie jederzeit zur Prüfung vorgelegt bzw. eingesehen werden können.

Im Falle einer gem. Nr. 7.2 ANBest-Gk vorgeschriebenen Vorprüfung durch eine eigene Prüfeinrichtung ist diese im Verwendungsnachweis kenntlich zu machen.

Gem. Nr. 6.1 ANBest-Gk und in Abweichung zu Nr. 4 NBest-Bau verzichte ich auf die Vorlage von jährlichen Zwischennachweisen.

## **12. Wertausgleich**

Die Zuwendungsempfängerin verpflichtet sich, die von ihm angeschafften Gegenstände, die als Hilfsmittel zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafft wurden, innerhalb der geltenden Abschreibungsfristen nur für diesen Zweck einzusetzen. Ansonsten kann vom Zuwendungsgeber ein Restwertausgleich in Höhe des Bilanzwertes gefordert werden.

## **13. Erstattungen**

Erstattungen und Verzinsungen nach Nr. 8 ANBest-Gk sind nach Aufforderung durch das BBSR unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheides und folgender Daten zu überweisen:

- Kontoinhaber: Bundeskasse Trier
- Geldinstitut: Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
- IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20
- BIC: MARKDEF1590
- ZÜV-Nr./Kassenzeichen: wird individuell mitgeteilt

Erstattungsbeträge sind nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

## **14. Weiterleitung der Zuwendung**

Soll eine vollständige oder teilweise Weiterleitung der Zuwendung erfolgen, so kann dies auf Antrag zugelassen werden. Im Antrag ist das Eigeninteresse des Letztempfängers/der Letztempfängerin an der Erfüllung des Zuwendungszweckes darzustellen und darzulegen, dass die ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert ist, die es dem Letztempfänger/der Letztempfängerin insbesondere ermöglicht, einen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis zu führen.

## **15. Mitteilungspflichten**

Wesentliche Änderungen in der Projektdurchführung und/oder des Ausgaben- und Finanzierungsplans, insbesondere, wenn der in Nr. 1.2 ANBest-Gk zugelassene Rahmen überschritten wird, sind mit dem Zuwendungsgeber abzustimmen. Dies gilt ebenso für wesentliche Abweichungen von den Bauunterlagen (vgl. Nr. 1.3 NBest-Bau).

Auf die Mitteilungspflichten gem. Nr. 5 ANBest-Gk und Nr. 1.1 NBest-Bau wird hingewiesen.

## **Empfangsbestätigung**

Bitte bestätigen Sie mir umgehend den Eingang des Zuwendungsbescheides gemäß dem beigefügten Muster (Anlage 6).

Es besteht die Möglichkeit die Bestandskraft dieses Zuwendungsbescheides vorzeitig herbeiführen, indem Sie auf der Empfangsbestätigung zusätzlich erklären, dass Sie auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, Deichmanns Aue 31–37, 53179 Bonn, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Susann Rößler